

PRÜFUNGSORDNUNG

für die weiterbildenden Masterstudiengänge

Virtueller Weiterbildungsstudiengang Wirtschaftsinformatik (VAWi) in der Variante mit 90 ECTS-Credits

und

Virtueller Weiterbildungsstudiengang Wirtschaftsinformatik (VAWi) in der Variante mit 120 ECTS-Credits

an der Universität Duisburg-Essen

vom 24. Mai 2019

(Verkündungsblatt Jg. 17, 2019 S. 169 / Nr. 37)

zuletzt geändert durch zweite Änderungsordnung vom 06. Oktober 2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 767 / Nr. 101)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

INHALTSÜBERSICHT

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gegenstand und Ziel des Weiterbildungsstudiums
- § 3 Mastergrad
- § 4 Qualifikation für das Weiterbildungsstudium
- § 5 ECTS-Credits und Arbeitspensum
- § 6 Regelstudienzeit, Umfang, Dauer und Aufbau des Weiterbildungsstudiums
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 VAWi-Kollegium, Prüferinnen und Prüfer
- § 9 Anerkennung von Leistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzvorschriften
- § 11 Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen, Bildung der Gesamtnote

II. Studium und Masterprüfung

- § 12 Gliederung des Studiums und Verteilung der ECTS-Credits, Zusatzprüfungen
- § 13 Zulassung zur Masterprüfung
- § 14 Studien- und Prüfungsleistungen in Modulen
- § 15 Projektarbeiten

- § 16 Masterarbeit
- § 17 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 19 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Bescheinigungen
- § 20 Abschluss des Studiums, endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung

III. Schlussbestimmungen

- § 21 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 22 Akteneinsicht
- § 23 Übergangsbestimmungen
- § 24 Inkrafttreten

Anlage 1: Studienplan

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹Die vorliegende Masterprüfungsordnung regelt den Zugang, das Ziel, den Inhalt, den Studienverlauf, die Prüfungsverfahren und den Abschluss des Studiums für den „Virtuellen Weiterbildungsstudiengang Wirtschaftsinformatik (VAWi) in der Variante mit 90 ECTS-Credits“ (im Folgenden „Masterstudiengang ‚VAWi090‘“ genannt) und für den „Virtuellen Weiterbildungsstudiengang Wirtschaftsinformatik (VAWi) in der Variante mit 120 ECTS-Credits“ (im Folgenden „Masterstudiengang ‚VAWi120‘“ genannt) an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Duisburg-Essen. ²Die Masterstudiengänge „VAWi090“ und „VAWi120“ werden von den Universitäten Duisburg-Essen und Bamberg gemeinsam betrieben.

§ 2 Gegenstand und Ziel des Weiterbildungsstudiums

(1) Die wissenschaftlichen Weiterbildungsstudiengänge „VAWi090“ und „VAWi120“ führen aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss.

(2) ¹Gegenstand der Wirtschaftsinformatik sind betriebliche und überbetriebliche Informations- und Kommunikationssysteme (kurz Informationssysteme/IS) in Wirtschaft und Verwaltung sowie, mit steigender Durchdringung, in privaten Haushalten. ²Dabei konzentriert sich die Wirtschaftsinformatik auf den Beziehungszusammenhang Mensch – Aufgabe – Technik. ³Informationssysteme sind soziotechnische Systeme, in denen Menschen und Maschinen Aufgaben kooperativ durchführen. ⁴Die Wirtschaftsinformatik stellt sich somit großen Aufgaben im Bereich der Entwicklung und Anwendung von Theorien, Konzepten, Modellen, Methoden und Werkzeugen für die Analyse, Gestaltung und Nutzung dieser Informationssysteme. ⁵Hier werden auch Ansätze der Betriebswirtschaftslehre, teilweise der Volkswirtschaftslehre und der Informatik nicht nur integriert, sondern auch erweitert und um eigene Ansätze ergänzt. ⁶Zudem haben Informations- und Kommunikationstechnologien immer einen Einfluss auf die Gesellschaft, welcher auch im Fokus der Wirtschaftsinformatik steht. ⁷Die im Studiengang angebotenen Modulgruppen haben jeweils einen strategisch-managementorientierten (Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen, Informations- und Wissensmanagement, E-Business, Bildungsmanagement und E-Learning, Schlüsselqualifikationen) oder einen technisch-operativen (Basistechnologien, Entwicklung von Anwendungssystemen, Entwicklung von Informationssystemen, Datenmanagementsysteme, Modelle und Methoden zur Entscheidungsunterstützung, Web- und Multimediasysteme) Fokus, ohne jedoch die jeweils andere Sichtweise zu vernachlässigen.

(3) ¹Durch das Studium der Wirtschaftsinformatik soll die Fähigkeit erworben werden, die in den gemäß Absatz 2 genannten Bereichen auftretenden Probleme mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu lösen, diese wissenschaftlichen Methoden weiterzuentwickeln und darüber hinaus einen angemessenen Beitrag zur Lösung fächerübergreifender Probleme zu erbringen. ²Das Studium ist primär theorie- und methodenorientiert. ³Es bereitet die Studierenden auf die Lösung vielfältiger und komplexer

Aufgabenstellungen in branchenunabhängigen beruflichen Kontexten und in der Wissenschaft vor. ⁴Dabei wird jeweils das Ziel verfolgt, die individuell eingebrachten fachlichen und überfachlichen Kompetenzen zu vertiefen und/oder zu verbreitern, um die bereits erlangte Beschäftigungsfähigkeit in einem dynamischen Fach wie Wirtschaftsinformatik zu erhalten und zu verbessern. ⁵Das Kompetenzprofil der oder des Studierenden soll nach Abschluss des Weiterbildungsstudiums in den Bereichen Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftswissenschaften und Informatik ungefähr gleichgewichtig ausgeprägt sein. ⁶Ebenso dient das Studium der weiteren Persönlichkeitsentwicklung. ⁷Die virtuelle Zusammenarbeit in heterogenen Gruppen bereitet auf geänderte und erweiterte überfachliche Qualifikationsanforderungen des Arbeitsmarktes vor.

¹Durch das Studium wird außerdem die Fähigkeit zu einer selbstständigen Weiterbildung erworben, wie dies die dynamische Entwicklung des Faches Wirtschaftsinformatik erfordert. ²Darüber hinaus werden Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen vermittelt, die notwendig sind, um zur wissenschaftlichen Weiterentwicklung des Faches beitragen zu können. Er befähigt grundsätzlich zur Promotion.

§ 3 Mastergrad

¹Nach erfolgreich absolviertem Studium gemäß dieser Masterprüfungsordnung verleiht die Universität Duisburg-Essen den akademischen Grad eines „Master of Science“, abgekürzt „M. Sc.“. ²Dieser akademische Grad kann auch mit der folgenden Herkunftsbezeichnung geführt werden: „Master of Science (Univ. Duisburg-Essen)“ bzw. „M. Sc. (Univ. Duisburg-Essen)“.

§ 4 Qualifikation für das Weiterbildungsstudium

(1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang „VAWi090“ ist der Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses in den Studienfächern Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftswissenschaften oder Informatik oder vergleichbaren Studienfächern mit einem Umfang von mindestens 210 ECTS-Credits der Universität Duisburg-Essen oder eines gemäß § 63a Abs. 1 HG gleichwertigen Abschlusses einer anderen in- oder ausländischen Hochschule. ²Die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft der Prüfungsausschuss.

(2) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang „VAWi120“ ist der Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses in den Studienfächern Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftswissenschaften oder Informatik oder vergleichbaren Studienfächern mit einem Umfang von mindestens 180 ECTS-Credits der Universität Duisburg-Essen oder eines gemäß § 63a Abs. 1 HG gleichwertigen Abschlusses einer anderen in- oder ausländischen Hochschule. ²Die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft der Prüfungsausschuss.

(3) Ferner ist erforderlich, dass die Studienbewerberin oder der Studienbewerber nach einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss qualifizierte berufspraktische Erfahrung in der Regel von nicht unter einem Jahr nachweist.

(4) ¹Berufstätigkeiten sind beispielsweise dann qualifiziert IT-affin, wenn sie mit Methoden der Wirtschaftsinformatik die informationstechnologische Infrastruktur betreffende Entwicklungen oder Entscheidungen für das eigene Unternehmen oder Kunden vorbereiten oder umsetzen. ²Exemplarisch genannt seien Planung, Entwicklung und Betrieb betrieblicher Informationssysteme. ³Diese müssen einem Niveau entsprechen, das auf den in einem zu einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss führenden Studiengang erworbenen Kompetenzen aufbaut. ⁴Der Nachweis außerhalb des Hochschulbereiches im Rahmen der IT-affinen Berufstätigkeit erworbener Kenntnisse erfolgt durch Arbeitszeugnisse oder Tätigkeitsnachweise, die in der Regel eine mindestens einjährige Erfahrung im Bereich der Analyse, Gestaltung, Entwicklung oder Einführung von Informationssystemen im Sinne von § 2 Abs. 2 belegen.

(5) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen hinreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH-Ordnung) nachweisen.

(6) Der Prüfungsausschuss teilt der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber die Entscheidung über ihren oder seinen Zugang und die Einordnung in den Masterstudiengang „VAWi090“ oder in den „Masterstudiengang „VAWi120“ in einem schriftlichen Bescheid mit.

(7) ¹Hat eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zum Masterstudiengang „VAWi090“ bzw. „VAWi120“ aufweist, an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden, ist eine Zulassung für diesen Studiengang nach § 50 HG ausgeschlossen. ²Über die erhebliche inhaltliche Nähe des Studienganges entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 5

ECTS-Credits und Arbeitspensum

(1) Diese Masterprüfungsordnung verwendet für die Bemessung des Studienvolumens und des Arbeitspensums der Studierenden ein Leistungspunktesystem nach dem Europäischen Credit-Transfer-System (ECTS).

(2) ¹ECTS-Credits beruhen auf dem Arbeitsaufwand der Studierenden, welcher erforderlich ist, die erwarteten Lernergebnisse zu erreichen. ²Die Lernergebnisse beschreiben, was die Studierenden nach dem erfolgreichen Abschluss des Lernprozesses wissen, verstehen und können sollten.

(3) ¹Der Arbeitsaufwand gibt die Zeit an, die Studierende typischerweise für sämtliche Lernaktivitäten aufwenden müssen, um die erwarteten Lernergebnisse zu erzielen. ²Als regelmäßiger Arbeitsaufwand (Workload) werden 900 Arbeitsstunden je Semester angesetzt. ³Diese werden mit 30 ECTS-Credits, das entspricht 30 Arbeitsstunden pro ECTS-Credit, verrechnet.

(4) ¹ECTS-Credits werden bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls vergeben. ²Die Regelung zur Anerkennung von Leistungen bleibt unberührt.

§ 6

Regelstudienzeit, Umfang, Dauer und Aufbau des Weiterbildungsstudiums

(1) Das Studium kann zum Winter- und zum Sommersemester aufgenommen werden.

(2) ¹Das Weiterbildungsstudium kann als Vollzeitstudium oder als berufsbegleitendes Teilzeitstudium in beliebiger Dauer absolviert werden. ²Im Vollzeitstudium beträgt die Regelstudienzeit des Masterstudienganges „VAWi090“ drei Semester und die des Masterstudienganges „VAWi120“ vier Semester.

(3) Der Studienumfang im Masterstudiengang „VAWi090“ beträgt mindestens 90 ECTS-Credits und im Masterstudiengang „VAWi120“ mindestens 120 ECTS-Credits.

(4) ¹Das Studium ist in allen Abschnitten modular aufgebaut. ²Module sind inhaltlich in sich abgeschlossen und vermitteln eine eigenständige, präzise umschriebene Teilqualifikation in Bezug auf die Gesamtziele des Studienganges.

(5) ¹Die Studieninhalte sind so strukturiert, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. ²Dabei wird gewährleistet, dass die Studierenden nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können.

§ 7

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Masterstudiengänge „VAWi090“ und „VAWi120“ und für die Durchführung der durch diese Masterprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Duisburg-Essen einen Prüfungsausschuss.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern. ²Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ein Mitglied aus der Gruppe der im Masterstudiengang „VAWi090“ bzw. „VAWi120“ an der Universität Duisburg-Essen eingeschriebenen Studierenden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe vom Fakultätsrat gewählt. ²Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Vertreterinnen und Vertreter gewählt. ³Im Regelfall sollen die Mitglieder des Prüfungsausschusses aus den Mitgliedern des VAWi-Kollegiums gewählt werden.

(3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. ²Eine Wiederwahl ist möglich.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. ²Der oder die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Ausschusses und leitet dessen Sitzungen. ³Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Bei

Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss kann für seine Amtsgeschäfte Videokonferenz oder insbesondere für Beschlüsse schriftliche Umlauf- oder Parallelverfahren nutzen. ⁴Die schriftlichen Beschlüsse aus dem Umlauf- und Parallelverfahren gelten gleichzeitig als Sitzungsprotokoll. ⁵Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und ein weiteres Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bei Sitzungen anwesend sind oder per Umlaufbeschluss oder im Parallelverfahren votiert haben. ⁶Enthaltungen sind explizit kundzutun.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle (insb. Zugang zum Weiterbildungsstudium, Festlegung von Anmeldefristen und Prüfungsterminen, Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden, Anerkennungsverfahren, Nachteilsausgleich und Prüfungsbedingungen für Studierende in besonderen Situationen, Einsicht in Prüfungsakten) auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. ²Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

³Die oder der Vorsitzende kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten allein entscheiden (Eilentscheid). ⁴Die oder der Vorsitzende unterrichtet den Prüfungsausschuss spätestens in dessen nächster Sitzung über die Entscheidung.

(7) ¹Die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. ²Dies gilt insbesondere für die Bewertung und Anerkennung von Leistungen und für die Bestellung von Mitgliedern des VAWi-Kollegiums.

(8) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht bereits aufgrund eines öffentlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnisses zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, sind sie vom der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8

VAWi-Kollegium, Prüferinnen und Prüfer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt das VAWi-Kollegium; das ist die Gemeinschaft der Personen, die im Rahmen der Weiterbildungsstudiengänge Lehrveranstaltungen abhalten, Masterarbeiten vergeben und die von den Studierenden zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen abnehmen und bewerten.

(2) ¹Zum VAWi-Kollegium werden Mitglieder der Universitäten Duisburg-Essen und Bamberg oder einer gleichgestellten Hochschule bestellt, die in der betreffenden Disziplin zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. ²Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können für die Durchführung von Lehrveranstaltungen bestellt werden.

(3) ¹Zu Mitgliedern des VAWi-Kollegiums können nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch das erfolgreiche Studium festzustellende oder eine gleich-

wertige Qualifikation besitzen. ²Eine gleichwertige Qualifikation ist durch ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium in einem Diplom- oder Masterstudiengang einer Hochschule gegeben.

(4) ¹Der zuständigen Lehrveranstaltungsleiterin und dem zuständigen Lehrveranstaltungsleiter obliegt als Prüferin oder Prüfer die Abnahme und Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen. ²Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können für die Durchführung von Lehrveranstaltungen bestellt werden, wenn sie in dem Fachgebiet eine selbstständige Lehrtätigkeit von mindestens einem Jahr an Hochschule ausgeübt haben; in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen müssen darüber hinaus über eine mindestens vierjährige Berufserfahrung verfügen.

(5) Zu Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer für die Projekt- und Masterarbeiten, die Zweitprüferinnen und Zweitprüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Die Bestellung der Beisitzerinnen und Beisitzer kann den Prüferinnen und Prüfern übertragen werden. ²Zu Prüferinnen und Prüfern werden in der Regel Personen gemäß Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 bestellt. ³Zur Erstprüferin oder zum Erstprüfer bei Projekt- und Masterarbeiten soll die Themenstellerin oder der Themensteller bestellt werden.

(7) ¹Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. ²Ihnen obliegt die inhaltliche Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen. ³Sie entscheiden und informieren auch über die Hilfsmittel, die zur Erbringung der Prüfungsleistungen benutzt werden dürfen.

§ 9

Anerkennung von Leistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) ¹Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. ²Die Anerkennung im Sinne des Satzes 1 dient unbeschadet des § 4 Abs. 1 und 2 der Fortsetzung des Studiums und dem Ablegen von Prüfungen. ³Äquivalenzvereinbarungen und Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich, die Studierende ausländischer Staaten abweichend von Satz 1 begünstigen, gehen den Regelungen des Satz 1 vor.

(2) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf bis zur Hälfte der insgesamt nachzuweisenden ECTS-Credits anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(3) ¹Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. ²Die Unterlagen müssen in Fällen des

Abs. 1 Aussagen zu den erworbenen Kompetenzen sowie in Fällen des Abs. 2 zum Inhalt und Niveau der Leistungen enthalten, die anerkannt werden sollen. ³Die Unterlagen sind beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) ¹Zuständig für Anerkennung nach den Absätzen 1 und 2 ist der Prüfungsausschuss. ²Über Anträge auf Anerkennung von Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 soll innerhalb einer Frist von neun Wochen ab Antragstellung entschieden werden. ³Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit im Sinne des § 63a HG kann das zuständige Fachgebiet gehört werden. ⁴In Verfahren nach Abs. 1 trägt der Prüfungsausschuss die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzung des Abs. 1 für die Anerkennung nicht erfüllt.

(5) ¹Werden Prüfungsleistungen anerkannt, so sind, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, die Noten zu übernehmen und die nach der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehenen Credits zu vergeben. ²Die übernommenen Noten sind in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Diese Bewertung wird nicht in die Berechnung der Modulnote und der Gesamtnote einbezogen. ⁴Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(6) Lehnt der Prüfungsausschuss einen Antrag auf Anerkennung ab, erhalten die Studierenden einen begründeten Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(7) ¹Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 oder auf Antrag der oder des Studierenden erfolgt eine Einstufung in ein Fachsemester, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbbaaren Leistungspunkte ergibt. ²Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzvorschriften

(1) ¹Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende

- einen bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie oder er
- nach Beginn einer Prüfung, die sie oder er angetreten hat, ohne wichtigen Grund zurücktritt.

²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Als wichtiger Grund kommt insbesondere eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit in Betracht.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich, bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.

(4) ¹Im Fall einer Krankheit hat die oder der Studierende eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der sich die Prüfungsunfähigkeit und deren Dauer ergeben. ²Der Krankheit der oder des Studierenden steht die Krankheit

einer oder eines von der oder dem Studierenden zu versorgenden Kindes oder zu pflegenden Angehörigen im Sinne des § 48 Abs. 5 Satz 5 HG gleich. ³Wurden die Gründe für die Prüfungsunfähigkeit anerkannt, wird der Prüfungsversuch nicht gewertet. ⁴Die oder der Studierende soll in diesem Fall den nächsten angebotenen Prüfungstermin wahrnehmen.

(5) ¹Versuchen Studierende, das Ergebnis ihrer Studien- und Prüfungsleistung durch Täuschung, worunter auch Plagiate fallen, Drohung oder andere Ordnungsverstöße zu beeinflussen, wird die entsprechende Studien- und Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. ²Die Entscheidung trifft die Prüferin oder der Prüfer. ³Zur Feststellung der Täuschung kann sich die Prüferin oder der Prüfer bzw. der Prüfungsausschuss des Einsatzes einer entsprechenden Software oder sonstiger elektronischer Hilfsmittel bedienen.

(6) Im Fall eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuchs kann die oder der Studierende zudem exmatrikuliert werden.

(7) ¹Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. ²Vor der Entscheidung ist der oder dem Studierenden Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

(8) Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen entsprechend den in §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die die Frist des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) über die Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Masterprüfungsordnung geregelten Bedingungen zur Erbringung von Studienleistungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(9) ¹Die besonderen Belange behinderter und chronisch kranker Studierender zur Wahrnehmung der Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. ²Macht eine Studierende oder ein Studierender durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Studien- und Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Studien- und Prüfungsleistung in anderer Form auch unter Verwendung der zur Verfügung stehenden technischen Hilfsmittel zu erbringen.

§ 11

Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen, Bildung der Gesamtnote

(1) ¹Die Prüferin oder der Prüfer bewertet jede Studien- und Prüfungsleistung am Ende der Lehrveranstaltung mit einer Note. ²Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut
(eine hervorragende Leistung);

2 = gut
(eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt);

3 = befriedigend

eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend

(eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht);

5 = nicht ausreichend

(eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt).

(2) ¹Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung der bestandenen Leistungen Zwischenwerte in den Grenzen zwischen 1,0 und 4,0 gebildet werden. ²Die Note lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5
= sehr gut;

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5
= gut;

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5
= befriedigend;

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0
= ausreichend;

bei einem Durchschnitt über 4,0
= nicht bestanden.

(3) ¹Die Gesamtnote für das Weiterbildungsstudium wird durch gewichtete Durchschnittsbildung der erfolgreich abgeschlossenen Module und der bestandenen Masterarbeiten berechnet. ²Die Gewichtung erfolgt entsprechend der Anzahl der für die jeweilige Studien- und Prüfungsleistung erworbenen ECTS-Credits. ³Die Gesamtnote wird auf eine Stelle nach dem Komma ermittelt, wobei gegebenenfalls weitere Stellen nach dem Komma ohne Rundung gestrichen werden. ⁴Hat eine Studierende oder ein Studierender mehr als die in § 12 Absatz 1 geforderten Studien- und Prüfungsleistungen erbracht, gehen unter Berücksichtigung der in § 12 Absatz 1 festgelegten Zusammensetzung nur die Studien- und Prüfungsleistungen in die Berechnung der Gesamtnote ein, die zu dem besten Gesamtergebnis führen.

(4) Wenn die gemäß Absatz 2 mit „sehr gut“ benotete Gesamtleistung im Bereich von 1,0 bis 1,2 liegt, wird zusätzlich das Prädikat „mit Auszeichnung“ vergeben und ins Zeugnis aufgenommen.

II. Studium und Masterprüfung

§ 12

Gliederung des Studiums und Verteilung der ECTS-Credits, Zusatzprüfungen

(1) ¹Der erfolgreiche Abschluss im Masterstudiengang „VAWi090“ bzw. „VAWi120“ erfordert den Erwerb von insgesamt 90 bzw. 120 ECTS-Credits. ²Die ECTS-Credits verteilen sich wie folgt:

1. im Rahmen der Masterarbeit im Umfang von 17 ECTS-Credits und
2. im Rahmen der Projektarbeiten im Umfang von 8 ECTS-Credits und

3. im Rahmen der Module gemäß Absatz 2 65 ECTS-Credits im Masterstudiengang „VAWi090“ und 95 ECTS-Credits im Masterstudiengang „VAWi120“.

(2) Die Module sind den folgenden Modulgruppen zugeordnet:

1. Basistechnologien,
2. Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen,
3. Entwicklung von Anwendungssystemen,
4. Entwicklung und Management von Informationssystemen,
5. Informations- und Wissensmanagement,
6. E-Business,
7. Datenmanagementsysteme,
8. Modelle und Methoden zur Entscheidungsunterstützung,
9. Web- und Multimedia Systeme,
10. Bildungsmanagement und E-Learning,
11. Schlüsselqualifikationen.

(3) Die Modulgruppen sind an die Hauptausbildungsbereiche der Wirtschaftsinformatik angelehnt und dienen der fachlichen Orientierung der Studierenden.

(4) ¹Studierende können Module gemäß Absatz 1 Nr. 3 aus den in Absatz 2 angegebenen Modulgruppen beliebig kombinieren. ²Jede Modulgruppe enthält maximal zehn Module im Umfang von jeweils 5 ECTS-Credits.

(5) ¹Für nachgewiesene berufliche Kompetenzen für Module gem. Abs. 2 können die Studierenden im Masterstudiengang „VAWi120“ im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit bis zu 3 berufliche Kompetenzmodule zu je 5 ECTS-Credits belegen. ²Über die Berücksichtigung von Leistungen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der oder des fach nächsten Modulverantwortlichen. ³Voraussetzung für die Berücksichtigung erbrachter Leistungen im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit ist die Vorlage eines Kompetenzportfolios, das Tätigkeitsdarstellungen, Stellenbeschreibungen, dienstliche Beurteilungen, Zielvereinbarungen und/oder Arbeitsproben enthält. ⁴Der Antrag auf Berücksichtigung von Leistungen sowie die erforderlichen Unterlagen sind schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. ⁵Die Möglichkeit einer Anerkennung von Leistungen im Sinne des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 bleibt unberührt.

(6) ¹Projektarbeiten gemäß Absatz 1 Nr. 2 müssen in einem Umfang von jeweils 4 ECTS-Credits in unterschiedlichen Themengebieten erbracht werden. ²Diese müssen unterschiedlichen Modulgruppen gemäß Abs. 2 zuordenbar sein, in denen mindestens 5 ECTS-Credits erbracht wurden.

(7) Die näheren Angaben zu den Inhalten und Qualifikationszielen, den Lehrformen, den Teilnahmevoraussetzungen, und den Prüfungsleistungen der Module trifft der als Anlage 1 angefügte Studienplan.

¹Die Prüfungsordnung wird durch ein Modulhandbuch ergänzt. ²Das Modulhandbuch enthält mindestens die in der Prüfungsordnung enthaltenen Angaben. ³Darüber hinaus

werden im Modulhandbuch für jedes Modul die zuständigen Lehrveranstaltungsleiterinnen oder Lehrveranstaltungsleiter, der Angebotsturnus, die Lehrform, der regelmäßige Arbeitsaufwand, die Voraussetzungen, eine detaillierte Beschreibung der Inhalte und angestrebten Lernergebnisse und Kompetenzen sowie die vorgeschriebenen Prüfungen ausgewiesen. ⁴Das Modulhandbuch ist bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Vorgaben der Prüfungsordnungen an diese anzupassen. ⁵Das Modulhandbuch und dessen Änderungen werden vom Prüfungsausschuss beschlossen. Es wird von der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften in elektronischer Form veröffentlicht.

(8) ¹Studierende können sich in weiteren Fächern im Sinne des Absatz 1 Nr. 3 einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfungen). ²Das Ergebnis einer solchen Zusatzprüfung wird bei der Festsetzung von Modulnoten und der Gesamtnote nicht mitberücksichtigt.

§ 13

Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Zu Prüfungsleistungen wird zugelassen, wer
 - a) in dem Semester, in dem sie oder er sich zur Prüfung meldet oder die Prüfung ablegt, im Masterstudiengang „VAWi090“ bzw. „VAWi120“ an der Universität Duisburg-Essen immatrikuliert ist und
 - b) sich gemäß § 14 Abs. 6 ordnungsgemäß angemeldet hat und
 - c) die prüfungsspezifischen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
 - a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) sich gemäß § 14 Abs. 6 ordnungsgemäß angemeldet hat oder
 - c) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - d) die Kandidatin oder der Kandidat an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bereits eine Prüfung in dem Masterstudiengang „VAWi090“ bzw. „VAWi120“ oder einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, eine nach dieser Prüfungsordnung vorgesehene Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder
 - e) die Kandidatin oder der Kandidat sich bereits an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Prüfungsverfahren in dem Masterstudiengang „VAWi090“ bzw. „VAWi120“ oder einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, befindet.
- (3) Über die Ablehnung der Zulassung erhält die Kandidatin oder der Kandidat einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 14 ¹

Studien- und Prüfungsleistungen in Modulen

- (1) ¹Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt den

Nachweis einer eigenständig erbrachten Prüfungsleistung voraus. ²Als erfolgreich gelten dabei bestandene Prüfungsleistungen, die mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden. ³Gegenstand der Modulprüfung sind die in diesem Modul vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten, das wesentliche Beherrschen der vermittelten Inhalte und Methoden sowie die Anwendung der zu erzielenden Kompetenzen.

(2) ¹Neben den Modulprüfungen können auch Studienleistungen erbracht oder gefordert werden. ²Die Studienleistungen dienen der individuellen Lernstandskontrolle und Vorbereitung auf die Modulprüfung. ³Sie können nach Maßgabe des Studienplans als Prüfungsvorleistung Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung oder Bestandteil der Modulprüfung sein. ⁴Im Falle des Satz 3 2. Alt. dürfen die Ergebnisse von in dem jeweiligen Modul erbrachten Studienleistungen bei der Bewertung der Prüfungsleistung abweichend vom rechnerisch ermittelten Prüfungsergebnis dann berücksichtigt werden, wenn sich die oder der Studierende hierdurch verbessert, wobei die Verbesserung auf das Bestehen der Prüfung keinen Einfluss hat. ⁵Dabei können maximal 20 Prozent der in der Modulprüfung erreichbaren Punkte erworben werden. ⁶Die Studienleistungen werden nach Form und Umfang sowie Ausgestaltung gemäß Satz 3 im Modulhandbuch beschrieben. ⁷Die Regelung zur Beschränkung der Wiederholbarkeit von Prüfungen findet auf Studienleistungen keine Anwendung.

(3) ¹Der Nachweis in Form einer abschließenden schriftlichen oder in elektronischer Form durchgeführten Klausurprüfung dauert 60 bis 120 Minuten. ²Wird der Nachweis in Form einer abschließenden mündlichen Prüfungsleistung erbracht, dauert diese 20 bis 40 Minuten pro Studierende oder Studierendem. ³Mündliche Prüfungen sind in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. ⁴Mündliche Prüfungsleistungen können per Videokonferenz durchgeführt werden, sofern sichergestellt ist, dass die oder der Studierende im Beisein einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers, an der Prüfung teilnimmt. ⁵Die Beisitzerin oder der Beisitzer werden von der zuständigen Prüferin oder dem zuständigen Prüfer bestellt.

(4) ¹Darüber hinaus kann der Nachweis in Form von Hausarbeiten, Protokollen, Vorträgen und Referaten sowie sonstigen Prüfungsleistungen erbracht werden. ²Die allgemeinen Bestimmungen für Hausarbeiten, Protokolle, Vorträge und Referate sowie sonstige Prüfungsleistungen trifft der Prüfungsausschuss. ³Für Vorträge, Referate oder vergleichbare Prüfungsformen gilt Abs. 3 Satz 3 entsprechend. ⁴Für Hausarbeiten gelten die Bestimmungen der §§ 11 Abs. 1, 14 Abs. 7, 15 Abs. 7 und 18 Abs. 5 bis 6 entsprechend. ⁵Die näheren Bestimmungen für Protokolle, Vorträge oder Referate werden durch die Prüferin oder den Prüfer festgelegt; die Bewertung dieser Prüfungsformen obliegt nur der Prüferin oder dem Prüfer. ⁶§ 65 Abs. 2 Satz 1 HG bleibt unberührt. ⁷Bei Gruppenprüfungen gilt § 15 Abs. 8 und § 17 Abs. 1 Satz 3 entsprechend.

(5) ¹Studien- und Prüfungsleistungen werden im Rahmen der Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen erbracht und durch die jeweilige Prüferin oder den Prüfer mit einer Note bewertet. ²Die Modulnote entspricht der Note für die abschließende Prüfungsleistung. ³Für jede bestandene Prüfungsleistung werden ECTS-Credits vergeben.

(6) ¹Der Nachweis ist innerhalb des Semesters zu führen,

in dem die zugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ²Dabei werden für mündliche oder schriftliche Leistungen zwei Prüfungstermine angeboten. ³Die Termine sind vom Prüfungsausschuss rechtzeitig bekannt zu geben.

(7) ¹Studierende müssen die Teilnahme an Lehrveranstaltungen anmelden. ²Mit der Anmeldung zur Lehrveranstaltung gelten sie auch als zur Prüfung angemeldet. ³Innerhalb der Abmeldefrist können sich die Studierenden ohne Angabe von Gründen abmelden. ⁴Form und Fristen für die An- und Abmeldung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und bekannt gegeben.

(8) ¹Die Prüferin oder der Prüfer melden dem Prüfungsausschuss jede bewertete Studien- und Prüfungsleistung. ²Diese Meldung enthält mindestens den Namen, Vornamen und die Matrikelnummer der oder des Studierenden sowie das Datum, mit dem die Studien- und Prüfungsleistung als erbracht gilt und den Namen der Lehrveranstaltung, der die Studien- und Prüfungsleistung zugeordnet ist, die Note, die der Studien- und Prüfungsleistung zugeordnete Anzahl der ECTS-Credits bzw. Maluspunkte und ein Protokoll, aus dem hervorgeht, wie die Studien- und Prüfungsleistung nachgewiesen und bewertet wurde. ³Außerdem melden die Prüferinnen und Prüfer Studierende, die eine Regelwidrigkeit gemäß § 10 Absatz 5 begangen haben.

§ 15 Projektarbeiten

(1) ¹Projektarbeiten dienen dem Theorie-Praxis-Transfer, wobei die Erstellung eines „Werkes“ im Vordergrund steht. ²Dabei werden die im Studium erworbenen Fertigkeiten und Kompetenzen auf eine geeignete Problemstellung aus der Praxis angewendet. ³Das „Werk“ an sich kann, zumindest auf dem Niveau einer prototypischen Umsetzung, ein Informations- oder Anwendungssystem, ein in sich abgeschlossener Bestandteil davon, ein Konzept oder ein Modell sein. ⁴Der mit Projektarbeiten verbundene Theorie-Praxis-Transfer dient der Anwendung und Vertiefung von Kenntnissen und Fertigkeiten sowie dem Einüben gegebenenfalls arbeitsteiligen, eigenverantwortlichen Handelns.

(2) ¹Die Themenstellerin oder der Themensteller einer Projektarbeit muss Mitglied des VAWi-Kollegiums sein und im Regelfall Lehrveranstaltungen in der entsprechenden Modulgruppe anbieten. ²Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) ¹Die Zulassung zu den Projektarbeiten muss beim Prüfungsausschuss beantragt und durch diesen genehmigt werden. ²Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aktenkundig zu machen. ³Die oder der Studierende wird über den spätestmöglichen Abgabetermin informiert.

(4) ¹Der Bearbeitungszeitraum für die Projektarbeit beträgt 12 Wochen. ²Das Thema und die Aufgabenstellung der Projektarbeit müssen so beschaffen sein, dass sie innerhalb einer Bearbeitungsdauer (im Vollzeitäquivalent) von 120 Stunden beziehungsweise drei Wochen bearbeitet werden können und der zur Bearbeitung vorgegebene Zeitraum eingehalten werden kann.

(5) ¹Projektarbeiten sind in deutscher oder in englischer Sprache abzufassen und eigenhändig unterschrieben und eingescannt per E-Mail fristgerecht bei der Themenstellerin

oder dem Themensteller sowie beim Prüfungsausschuss einzureichen. ²Der Abgabezeitpunkt ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aktenkundig zu machen. ³Wird die Projektarbeit nicht fristgerecht eingereicht, gilt sie als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet.

(6) ¹Ein Kolloquium ist Bestandteil jeder Projektarbeit. ²Es dient der Überprüfung der individuellen Leistungserbringung und wird für das Bestehen der Projektarbeit vorausgesetzt. ³Das Kolloquium kann entweder abschließend, mit einer Dauer von 20 bis 40 Minuten, durchgeführt werden oder als Protokoll des Arbeitsfortschritts, das die Themenstellerin oder der Themensteller parallel zur Erstellung der Projektarbeit führt. ⁴Ein abschließendes Kolloquium kann auch nach der vorgegebenen Bearbeitungszeit durchgeführt werden. ⁵Das Kolloquium wird nicht benotet.

(7) ¹Projektarbeiten sind von der Themenstellerin oder dem Themensteller zu bewerten. ²Die Bewertung ist nach dem Bewertungsschema gemäß § 11 Absatz 2 vorzunehmen. ³Das Bewertungsverfahren darf in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten. ⁴Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden. ⁵Die Bewertung der Projektarbeit ist dem Prüfungsausschuss unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

(8) ¹Projektarbeiten können als Gruppenarbeit durchgeführt werden. ²Die Zulassung kann nur dann erfolgen, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass die zu bewertenden Studienleistungen der einzelnen Studierenden aufgrund entsprechender Seiten- oder Kapitelangaben oder anderer objektiver Kriterien deutlich unterscheidbar sein werden. ³Die Bewertung muss auf diese Unterscheidung ausdrücklich eingehen.

(9) ¹Für eine insgesamt mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertete Projektarbeit werden dem Credit-Konto der oder des Studierenden 4 ECTS-Credits gutgeschrieben.

§ 16 Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit schließt in der Regel die wissenschaftliche Ausbildung ab, dabei steht der Erkenntnisgewinn im Vordergrund. ²Die im Studium erworbenen fachlichen und wissenschaftlichen Fertigkeiten und Kompetenzen werden auf eine den Themengebieten der Wirtschaftsinformatik zuordenbare Problemstellung angewendet. ³Die Masterarbeit mündet in einer Weiterentwicklung bestehender Lösungsansätze, Modelle oder Konzepten und liefert eine potenzielle Weiterentwicklung in dem betrachteten Themengebiet.

(2) ¹Für das Thema und die Themenstellerin oder den Themensteller der Masterarbeit hat die oder der Studierende ein Vorschlagsrecht. ²Die Themenstellerin oder der Themensteller muss Mitglied des VAWi-Kollegiums sein und aus der Gruppe der Professorinnen oder Professoren stammen oder habilitiert sein. ³Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴Das Thema muss so gestellt werden, dass die Masterarbeit innerhalb des vorgegebenen Bearbeitungszeitraums abgeschlossen werden kann.

(3) ¹Die oder der Studierende kann die Zulassung zur Masterarbeit und die Zuteilung eines Masterarbeitsthemas

beantragen, wenn ihrem oder seinem Credit-Konto mindestens 55 ECTS-Credits (im Masterstudiengang „VAWi090“) oder 80 ECTS-Credits (im Masterstudiengang „VAWi120“) aus den Modulen gemäß § 12 Absatz 1 Nr. 3 und mindestens 4 ECTS-Credits aus Projektarbeiten gemäß § 12 Absatz 1 Nr. 2 gutgeschrieben sind. ²Die Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. ³Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Masterarbeitsthema erhält. ⁴Das Thema wird der oder dem Studierenden schriftlich mitgeteilt.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss kann die Nachreichung der Nachweise gemäß Absatz 3 Satz 1 gestatten, wenn ihre Beibringung in der zu setzenden Frist möglich ist und hinreichend glaubhaft gemacht werden kann.

(5) ¹Der Bearbeitungszeitraum der Masterarbeit beträgt 26 Wochen. ²Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten schriftlichen Antrag der oder des Studierenden um bis zu sechs Wochen verlängern. ³Der Antrag muss unverzüglich nach Eintritt des Hindernisses vor dem Abgabetermin für die Masterarbeit bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingegangen sein. ⁴Der Bearbeitungszeitraum ist aktenkundig zu machen. ⁵Die oder der Studierende wird über den spätestmöglichen Abgabetermin informiert. ⁶Das Thema der Masterarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb einer Bearbeitungsdauer (im Vollzeitäquivalent) von 510 Stunden beziehungsweise 13 Wochen bearbeitet werden kann und die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann.

(6) Die Masterarbeit ist in deutscher oder in englischer Sprache abzufassen.

(7) ¹Die Masterarbeit ist eine Einzelleistung; Gruppenarbeiten sind nur ausnahmsweise zugelassen. ²Die Zulassung als Gruppenarbeit erfolgt nach einem ausführlich begründeten Antrag der Themenstellerin oder des Themenstellers durch den Prüfungsausschuss. ³Die Zulassung kann nur dann erfolgen, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass die zu bewertenden Studienleistungen der einzelnen Studierenden aufgrund entsprechender Seiten- oder Kapitelangaben oder anderer objektiver Kriterien deutlich unterscheidbar sein werden. ⁴Die Gutachten müssen auf diese Unterscheidung ausdrücklich eingehen.

(8) ¹Ein Kolloquium ist Bestandteil jeder Masterarbeit. ²Es dient der Überprüfung der individuellen Leistungserbringung und wird für das Bestehen der Masterarbeit vorausgesetzt. ³Das Kolloquium kann entweder abschließend, mit einer Dauer von 20 bis 40 Minuten, durchgeführt werden oder als Protokoll des Arbeitsfortschritts, das die Themenstellerin oder der Themensteller parallel zur Erstellung der Masterarbeit führt. ⁴Ein abschließendes Kolloquium kann auch nach der vorgegebenen Bearbeitungszeit durchgeführt werden. ⁵Das Kolloquium wird nicht benotet.

§ 17

Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

(1) ¹Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die gegenständliche Arbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt,

Zitate kenntlich gemacht und die Arbeit noch keiner anderen Stelle zu Prüfungszwecken vorgelegt hat. ²Diese Erklärung ist der Masterarbeit als letzte Seite hinzuzufügen. ³Bei Gruppenarbeiten muss eine solche Erklärung einzeln durch jedes Gruppenmitglied erfolgen, und zwar unter genauen Angaben von Seiten bzw. Kapiteln, auf die sich diese Erklärung jeweils bezieht.

(2) ¹Die Masterarbeit ist fristgerecht in dreifacher Ausfertigung und in elektronischer Form beim Prüfungsausschuss abzuliefern. ²Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ³Im Fall einer postalischen Zustellung gilt das Datum des Poststempels. ⁴Die oder der Studierende kann eine eingereichte Arbeit nicht zurückziehen. ⁵Bei Überschreiten der Frist gilt die Arbeit als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. ⁶Die oder der Studierende muss zum Zeitpunkt der Abgabe im Masterstudiengang „VAWi090“ bzw. „VAWi120“ an der Universität Duisburg-Essen als Weiterbildungsstudierende oder Weiterbildungsstudierender eingeschrieben sein.

(3) ¹Die Masterarbeit ist von zwei Gutachterinnen und Gutachtern nach den Bestimmungen des § 11 Absatz 2 zu bewerten.

(4) ¹Die Bewertung der Masterarbeit ist schriftlich zu begründen. ²Beträgt die Notendifferenz zwischen den beiden Gutachten nicht mehr als 2,0, so erhält die Masterarbeit als Note das arithmetische Mittel aus den Einzelnoten, falls beide mindestens „ausreichend“ (4,0) lauten. ³Beträgt die Notendifferenz mehr als 2,0 oder bewertet genau einer der Gutachterinnen und Gutachter die Masterarbeit mit „nicht bestanden“ (5,0), wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter bestellt und die Masterarbeit wird mit dem arithmetischen Mittel aus den zwei besseren Noten bewertet. ⁴Eine Bewertung mit „ausreichend“ (4,0) ist ausgeschlossen, wenn zwei der drei Gutachten mit der Note „nicht bestanden“ (5,0) abschließen. ⁵Die Bewertung der Masterarbeit ist der oder dem Studierenden spätestens drei Monate nach der Abgabe mitzuteilen.

§ 18

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Bestandene Studien- und Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss führt für alle Prüflinge neben einem Konto für vergebene ECTS-Credits ein weiteres Konto über vergebene Maluspunkte. ²Für eine Prüfungsleistung, die nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt, werden diejenigen Credits, die im Bestehensfall vergeben worden wären, als Maluspunkte vergeben.

(3) ¹Sämtliche Prüfungsleistungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können mehrfach wiederholt werden, solange die Zahl der maximal zulässigen Maluspunkte noch nicht überschritten ist. ²Die Zahl der maximal zulässigen Maluspunkte ist überschritten, wenn die Kandidatin oder der Kandidat im Masterstudiengang „VAWi90“ mehr als 90 Maluspunkte und im Masterstudiengang „VAWi120“ mehr als 120 Maluspunkte erreicht hat.

(4) ¹Die Wiederholung einer abschließenden schriftlichen oder mündlichen Prüfungsleistung gemäß § 14 ist im zweiten Prüfungstermin des jeweiligen Semesters möglich ²Weitere Wiederholungen einer Prüfungsleistung sind nach erneuter Teilnahme an der Lehrveranstaltung auch zum Prüfungstermin eines späteren Semesters möglich.

(5) Für die Wiederholung einer Projektarbeit oder einer Masterarbeit wird ein neues Thema ausgegeben.

(6) Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeiten vorgesehen sind, sind von zwei Prüferinnen und Prüfern zu bewerten.

§ 19

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Bescheinigungen

(1) ¹Über den erfolgreichen Abschluss des Weiterbildungsstudiums ist unverzüglich, innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen. ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ³Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. ⁴Dem Zeugnis wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.

(2) ¹Das Zeugnis beinhaltet die Titel und Noten der erfolgreich abgeschlossenen Module sowie bestandenen Projektarbeiten und der Masterarbeit, die gemäß § 11 Absatz (3) in die Berechnung der Gesamtnote eingehen mit den jeweiligen ECTS-Credits und den Namen der Prüferin oder des Prüfers ²Bei Projektarbeiten und der Masterarbeit werden zusätzlich die jeweiligen Themen angegeben.

(3) ¹Mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Masterurkunde in deutscher Sprache ausgehändigt, die die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet. ²Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend. ³Die Masterurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Duisburg-Essen sowie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Duisburg-Essen versehen. ⁴Sie trägt dasselbe Datum des Zeugnisses. ⁵Mit Aushändigung der Masterurkunde erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Befugnis, den akademischen Grad gemäß § 3 zu führen.

(4) ¹Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement beigelegt, das gemäß den jeweils geltenden Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz ausgestellt wird. ²Das Diploma Supplement wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Prüfungsausschusses versehen. ³Es trägt dasselbe Datum des Zeugnisses. ⁴Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(5) ¹Zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen, die gemäß § 11 Absatz 3 nicht in die Berechnung der Gesamtnote eingehen, werden in einer separaten Bescheinigung ausgewiesen. ²Diese Bescheinigung enthält die Titel und Noten dieser Studien- und Prüfungsleistungen mit den jeweiligen ECTS-Credits und den Namen der Lehrveranstaltungsleiterin oder des Lehrveranstaltungsleiters.

(6) ¹In Ergänzung der Dokumente gemäß der Absätze 1 bis 4 wird eine Bescheinigung über die benötigte Fachstudiendauer und über das Abschneiden innerhalb des jeweiligen Abschlusssemesters (Rangzahl) im Masterstudien-gang „VAWi090“ bzw. „VAWi120“ ausgestellt. ²Im Rahmen

dieser Bescheinigung wird die prozentuale Verteilung der Abschlussnoten des Studienganges angegeben, sofern die erforderliche Kohorte gebildet werden kann. ³Als Basis für die Angabe der prozentualen Notenverteilung werden neben dem Abschlussjahrgang zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte herangezogen, sofern diese Kohorte insgesamt mindestens 15 Absolventinnen und Absolventen enthält. ⁴Ggf. sind weitere vorhergehende Jahrgänge in die Kohortenbildung einzubeziehen, bis mindestens 15 Abschlüsse enthalten sind. ⁵Beim Ausweis der prozentualen Verteilung der Abschlussnoten ist anzugeben, welche Abschlussjahrgänge einbezogen wurden.

(7) Beim Verlassen der Universität oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag der oder des Studierenden eine Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die erreichten ECTS-Credits ausgestellt.

§ 20

Abschluss des Studiums, endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung

(1) Das Studium ist mit Ende des Semesters abgeschlossen, in dem die Leistungen gemäß § 12 Absatz 1 erbracht worden sind.

(2) Das Studium ist endgültig nicht bestanden, wenn das Maluspunktekonto der oder des Studierenden insgesamt die Anzahl der mindestens zu erbringenden ECTS-Credits, gemäß § 6 Absatz 3 überschritten hat.

(3) ¹Die Prüfung des Punktestandes erfolgt zu Beginn jeden Semesters, und zwar nachdem die Bewertungen der vor Beginn des Semesters nachgewiesenen Studien- und Prüfungsleistungen eingegangen sind. ²Dabei werden die ECTS-Credits vor den Maluspunkten gezählt.

(4) ¹Hat die oder der Studierende die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid. ²Der Bescheid ist mit einer Rechtshilfebelehrung und dem Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen dieser Masterprüfungsordnung versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 21

Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

(1) Haben Studierende beim Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und das Studium ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium oder zum Nachweis einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushängung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch den Nachweis der Prüfungsleistung geheilt. ²Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss, unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, über die Rechtsfolgen.

(3) ¹Das unrichtige Zeugnis, die Masterurkunde und das Diploma Supplement werden eingezogen. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses und der Urkunde ausgeschlossen.

§ 22 Akteneinsicht

(1) ¹Nach Abschluss (Bekanntgabe der Benotung) der jeweiligen Prüfung wird Studierenden auf Antrag Einsicht in die eigenen schriftlichen Prüfungsarbeiten, in Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Der Antrag ist nach Abschluss des Prüfungsverfahrens an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. ³Die Einsichtnahme in die Konten zu den ECTS-Credits und Maluspunkten ist im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten jederzeit möglich. ⁴Das Recht auf Einsicht in die Prüfungsakten ist ausgeschlossen, soweit die Prüfungsentscheidung bestandskräftig geworden ist. ⁵Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(2) Die Prüfungsentscheidungen sind isoliert anfechtbar.

§ 23 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Masterprüfungsordnung gilt für Studierende, die ab dem Sommersemester 2019 an der Universität Duisburg-Essen für den Masterstudiengang „VAWi090“ oder den Masterstudiengang „VAWi120“ als Weiterbildungsstudierende eingeschrieben werden (im Folgenden Masterprüfungsordnung 2019).

(2) ¹Studierende, die das Weiterbildungsstudium vor dem Sommersemester 2019 aufgenommen haben und nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung vom 14.02.2011 (VBl. Jg. 9, 2011 S. 95 / Nr. 15) (im Folgenden Masterprüfungsordnungen 2011) studieren, werden in die entsprechenden Masterprüfungsordnungen 2019 überführt.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen sowie die entsprechenden ECTS-Credits die nach der Masterprüfungsordnung 2011 erbracht oder anerkannt bzw. angerechnet wurden, werden bei Anwendung der Masterprüfungsordnungen 2019 wie folgt transformiert:

(4) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die in Kursen gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 der Masterprüfungsordnung 2011 erbracht wurden, werden in die entsprechende Modulgruppe gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 2 der entsprechenden Masterprüfungsordnung 2019 verbucht.

(5) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die durch Projektarbeiten gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 der Masterprüfungsordnung 2011 erbracht wurden, werden in den Bereich gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 der entsprechenden Masterprüfungsordnung 2019 verbucht.

(6) Eine nach der Masterprüfungsordnung 2011 erbrachte Masterarbeit wird in die Masterprüfungsordnung 2019 transformiert.

(7) Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 24 Inkrafttreten

(1) Diese Masterprüfungsordnung tritt am 1. April 2019 in Kraft und wird im „Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen“ veröffentlicht.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung tritt die Masterprüfungsordnung für die weiterbildenden Masterstudiengänge „Virtueller Weiterbildungsstudiengang Wirtschaftsinformatik (VAWi) in der Variante mit 90 ECTS-Credits“ und „Virtueller Weiterbildungsstudiengang Wirtschaftsinformatik (VAWi) in der Variante mit 120 ECTS-Credits“ an der Universität Duisburg-Essen vom 14. Februar 2011 (VBl. Jg. 9, 2011 S. 95 / Nr. 15), zuletzt berichtigt durch Ordnung vom 12. April 2011 (VBl. Jg. 9, 2011 S. 183 / Nr. 34) außer Kraft.

(3) Die Übergangsbestimmungen des § 21 Absatz 2 bis 5 der Masterprüfungsordnung für die weiterbildenden Masterstudiengänge „Virtueller Weiterbildungsstudiengang Wirtschaftsinformatik (VAWi) in der Variante mit 90 ECTS-Credits“ und „Virtueller Weiterbildungsstudiengang Wirtschaftsinformatik (VAWi) in der Variante mit 120 ECTS-Credits“ vom 14.02.2011 (VBl. Jg. 9, 2011 S. 95 / Nr. 15) bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 11. Dezember 2018 und vom 29. Januar 2019.

Duisburg und Essen, den 24. Mai 2019

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler
Dr. Rainer Ambrosy

Anlage 1: Studienplan

Modulcode	Modulbezeichnung	ECTS pro Modul	Pflicht/Wahlpflicht	Veranstaltungsart	Teilnahmevoraussetzung	Prüfung
Bereich Module						
Modulgruppe (§ 12 Abs. 2 Nr. 1): Basistechnologien						
VAWi-146	Data Science ²	5	WP	E-Learning	§ 14 sowie Modulhandbuch	Klausur (in der Regel: 60-90 Minuten) oder mündliche Prüfung (in der Regel: 20-40 Minuten) oder Hausarbeit (in der Regel: 10-20 Seiten)
VAWi-101	IT-Sicherheit	5	WP	E-Learning	§ 14 sowie Modulhandbuch	Klausur (in der Regel: 60-90 Minuten) oder mündliche Prüfung (in der Regel: 20-40 Minuten) oder Hausarbeit (in der Regel: 10-20 Seiten)
VAWi-102	Objektorientierte Softwareentwicklung in C#	5	WP	E-Learning	§ 14 sowie Modulhandbuch	Klausur (in der Regel: 60-90 Minuten) oder mündliche Prüfung (in der Regel: 20-40 Minuten) oder Hausarbeit (in der Regel: 10-20 Seiten)
VAWi-103	Objektorientierte Softwareentwicklung in JAVA	5	WP	E-Learning	§ 14 sowie Modulhandbuch	Klausur (in der Regel: 60-90 Minuten) oder mündliche Prüfung (in der Regel: 20-40 Minuten) oder Hausarbeit (in der Regel: 10-20 Seiten)

VAWi-104	Prozessorientierte Informationssysteme	5	WP	E-Learning	§ 14 sowie Modulhandbuch	Klausur (in der Regel: 60-90 Minuten) oder mündliche Prüfung (in der Regel: 20-40 Minuten) oder Hausarbeit (in der Regel: 10-20 Seiten)
VAWi-105	Rechner-, Betriebs- und Kommunikationssysteme, Verteilte Systeme	5	WP	E-Learning	§ 14 sowie Modulhandbuch	Klausur (in der Regel: 60-90 Minuten) oder mündliche Prüfung (in der Regel: 20-40 Minuten) oder Hausarbeit (in der Regel: 10-20 Seiten)
VAWi-106	Standards und Netzeffekte	5	WP	E-Learning	§ 14 sowie Modulhandbuch	Klausur (in der Regel: 60-90 Minuten) oder mündliche Prüfung (in der Regel: 20-40 Minuten) oder Hausarbeit (in der Regel: 10-20 Seiten)
Modulgruppe (§ 12 Abs. 2 Nr. 2): Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen						
VAWi-140	E-Entrepreneurship	5	WP	E-Learning	§ 14 sowie Modulhandbuch	Klausur (in der Regel: 60-90 Minuten) oder mündliche Prüfung (in der Regel: 20-40 Minuten) oder Hausarbeit (in der Regel: 10-20 Seiten)
VAWi-141	Enterprise Content Management	5	WP	E-Learning	§ 14 sowie Modulhandbuch	Klausur (in der Regel: 60-90 Minuten) oder mündliche Prüfung (in der Regel: 20-40 Minuten) oder Hausarbeit (in der Regel: 10-20 Seiten)
VAWi-142	Entscheidungsorientierte Betriebswirtschaftslehre	5	WP	E-Learning	§ 14 sowie Modulhandbuch	Klausur (in der Regel: 60-90 Minuten) oder mündliche Prüfung (in der Regel: 20-40 Minuten) oder Hausarbeit (in der Regel: 10-20 Seiten)
VAWi-147	IT-Talent Management ³	5	WP	E-Learning	§ 14 sowie Modulhandbuch	Klausur (in der Regel: 60-90 Minuten) oder mündliche Prüfung (in der Regel: 20-40 Minuten) oder Hausarbeit (in der Regel: 10-20 Seiten)

VAWi-143	Digital-Marketing ⁴	5	WP	E-Learning	§ 14 sowie Modulhandbuch	Klausur (in der Regel: 60-90 Minuten) oder mündliche Prüfung (in der Regel: 20-40 Minuten) oder Hausarbeit (in der Regel: 10-20 Seiten)
VAWi-144	Plattformökonomie	5	WP	E-Learning	§ 14 sowie Modulhandbuch	Klausur (in der Regel: 60-90 Minuten) oder mündliche Prüfung (in der Regel: 20-40 Minuten) oder Hausarbeit (in der Regel: 10-20 Seiten)
Modulgruppe (§ 12 Abs. 2 Nr. 3): Entwicklung von Anwendungssystemen ⁵						
VAWi-123	Integrierte Informationsverarbeitung – Wirtschaftsinformatik als Wissenschaft	5	WP	E-Learning	§ 14 sowie Modulhandbuch	Klausur (in der Regel: 60-90 Minuten) oder mündliche Prüfung (in der Regel: 20-40 Minuten) oder Hausarbeit (in der Regel: 10-20 Seiten)
VAWi-124	Software- und Qualitätsmanagement	5	WP	E-Learning	§ 14 sowie Modulhandbuch	Klausur (in der Regel: 60-90 Minuten) oder mündliche Prüfung (in der Regel: 20-40 Minuten) oder Hausarbeit (in der Regel: 10-20 Seiten)
Modulgruppe (§ 12 Abs. 2 Nr. 4): Entwicklung und Management von Informationssystemen						
VAWi-118	Digitale Transformation	5	WP	E-Learning	§ 14 sowie Modulhandbuch	Klausur (in der Regel: 60-90 Minuten) oder mündliche Prüfung (in der Regel: 20-40 Minuten) oder Hausarbeit (in der Regel: 10-20 Seiten)
VAWi-119	IT-Outsourcing Management	5	WP	E-Learning	§ 14 sowie Modulhandbuch	Klausur (in der Regel: 60-90 Minuten) oder mündliche Prüfung (in der Regel: 20-40 Minuten) oder Hausarbeit (in der Regel: 10-20 Seiten)
VAWi-120	Methoden der Systementwicklung	5	WP	E-Learning	§ 14 sowie Modulhandbuch	Klausur (in der Regel: 60-90 Minuten) oder mündliche Prüfung (in der Regel: 20-40 Minuten) oder Hausarbeit (in der Regel: 10-20 Seiten)

VAWi-121	Modellierung von Systemen und Prozessen	5	WP	E-Learning	§ 14 sowie Modulhandbuch	Klausur (in der Regel: 60-90 Minuten) oder mündliche Prüfung (in der Regel: 20-40 Minuten) oder Hausarbeit (in der Regel: 10-20 Seiten)
Modulgruppe (§ 12 Abs. 2 Nr. 5): Informations- und Wissensmanagement						
VAWi-125	Analyse Sozialer Netzwerke	5	WP	E-Learning	§ 14 sowie Modulhandbuch	Klausur (in der Regel: 60-90 Minuten) oder mündliche Prüfung (in der Regel: 20-40 Minuten) oder Hausarbeit (in der Regel: 10-20 Seiten)
VAWi-126	Digital Change Management	5	WP	E-Learning	§ 14 sowie Modulhandbuch	Klausur (in der Regel: 60-90 Minuten) oder mündliche Prüfung (in der Regel: 20-40 Minuten) oder Hausarbeit (in der Regel: 10-20 Seiten)
VAWi-127	Global Information Technology Management	5	WP	E-Learning	§ 14 sowie Modulhandbuch	Klausur (in der Regel: 60-90 Minuten) oder mündliche Prüfung (in der Regel: 20-40 Minuten) oder Hausarbeit (in der Regel: 10-20 Seiten)
VAWi-128	Informationsmanagement	5	WP	E-Learning	§ 14 sowie Modulhandbuch	Klausur (in der Regel: 60-90 Minuten) oder mündliche Prüfung (in der Regel: 20-40 Minuten) oder Hausarbeit (in der Regel: 10-20 Seiten)
VAWi-129	IT-Controlling	5	WP	E-Learning	§ 14 sowie Modulhandbuch	Klausur (in der Regel: 60-90 Minuten) oder mündliche Prüfung (in der Regel: 20-40 Minuten) oder Hausarbeit (in der Regel: 10-20 Seiten)
VAWi-148	IT-Prozess- und Wertmanagement ⁶	5	WP	E-Learning	§ 14 sowie Modulhandbuch	Klausur (in der Regel: 60-90 Minuten) oder mündliche Prüfung (in der Regel: 20-40 Minuten) oder Hausarbeit (in der Regel: 10-20 Seiten)

VAWi-130	Wissensmanagement	5	WP	E-Learning	§ 14 sowie Modulhandbuch	Klausur (in der Regel: 60-90 Minuten) oder mündliche Prüfung (in der Regel: 20-40 Minuten) oder Hausarbeit (in der Regel: 10-20 Seiten)
----------	-------------------	---	----	------------	--------------------------	---

Modulgruppe (§ 12 Abs. 2 Nr. 6): E-Business ⁷						
VAWi-113	E-Commerce	5	WP	E-Learning	§ 14 sowie Modulhandbuch	Klausur (in der Regel: 60-90 Minuten) oder mündliche Prüfung (in der Regel: 20-40 Minuten) oder Hausarbeit (in der Regel: 10-20 Seiten)
VAWi-114	E-Community	5	WP	E-Learning	§ 14 sowie Modulhandbuch	Klausur (in der Regel: 60-90 Minuten) oder mündliche Prüfung (in der Regel: 20-40 Minuten) oder Hausarbeit (in der Regel: 10-20 Seiten)
VAWi-115	Electronic Finance	5	WP	E-Learning	§ 14 sowie Modulhandbuch	Klausur (in der Regel: 60-90 Minuten) oder mündliche Prüfung (in der Regel: 20-40 Minuten) oder Hausarbeit (in der Regel: 10-20 Seiten)
VAWi-116	Enterprise Resource Planning	5	WP	E-Learning	§ 14 sowie Modulhandbuch	Klausur (in der Regel: 60-90 Minuten) oder mündliche Prüfung (in der Regel: 20-40 Minuten) oder Hausarbeit (in der Regel: 10-20 Seiten)
VAWi-117	Servicemanagement	5	WP	E-Learning	§ 14 sowie Modulhandbuch	Klausur (in der Regel: 60-90 Minuten) oder mündliche Prüfung (in der Regel: 20-40 Minuten) oder Hausarbeit (in der Regel: 10-20 Seiten)
Modulgruppe (§ 12 Abs. 2 Nr. 7): Datenmanagementsysteme						
VAWi-109	Data-Warehouse-Systeme	5	WP	E-Learning	§ 14 sowie Modulhandbuch	Klausur (in der Regel: 60-90 Minuten) oder mündliche Prüfung (in der Regel: 20-40 Minuten) oder Hausarbeit (in der Regel: 10-20 Seiten)
VAWi-110	Datenmanagement	5	WP	E-Learning	§ 14 sowie Modulhandbuch	Klausur (in der Regel: 60-90 Minuten) oder mündliche Prüfung (in der Regel: 20-40 Minuten) oder Hausarbeit (in der Regel: 10-20 Seiten)

VAWi-111	Information Retrieval Systeme	5	WP	E-Learning	§ 14 sowie Modulhandbuch	Klausur (in der Regel: 60-90 Minuten) oder mündliche Prüfung (in der Regel: 20-40 Minuten) oder Hausarbeit (in der Regel: 10-20 Seiten)
Modulgruppe (§ 12 Abs. 2 Nr. 8): Modelle und Methoden zur Entscheidungsunterstützung ⁸						
VAWi-131	Artificial Intelligence und Artificial Life	5	WP	E-Learning	§ 14 sowie Modulhandbuch	Klausur (in der Regel: 60-90 Minuten) oder mündliche Prüfung (in der Regel: 20-40 Minuten) oder Hausarbeit (in der Regel: 10-20 Seiten)
VAWi-132	Data-Mining-Systeme	5	WP	E-Learning	§ 14 sowie Modulhandbuch	Klausur (in der Regel: 60-90 Minuten) oder mündliche Prüfung (in der Regel: 20-40 Minuten) oder Hausarbeit (in der Regel: 10-20 Seiten)
VAWi-133	Decision Analytics	5	WP	E-Learning	§ 14 sowie Modulhandbuch	Klausur (in der Regel: 60-90 Minuten) oder mündliche Prüfung (in der Regel: 20-40 Minuten) oder Hausarbeit (in der Regel: 10-20 Seiten)
Modulgruppe (§ 12 Abs. 2 Nr. 9): Web- und Multimedia Systeme						
VAWi-137	Medieninformatik	5	WP	E-Learning	§ 14 sowie Modulhandbuch	Klausur (in der Regel: 60-90 Minuten) oder mündliche Prüfung (in der Regel: 20-40 Minuten) oder Hausarbeit (in der Regel: 10-20 Seiten)
VAWi-138	User-Centered Web Design	5	WP	E-Learning	§ 14 sowie Modulhandbuch	Klausur (in der Regel: 60-90 Minuten) oder mündliche Prüfung (in der Regel: 20-40 Minuten) oder Hausarbeit (in der Regel: 10-20 Seiten)
VAWi-139	Web-Technologien	5	WP	E-Learning	§ 14 sowie Modulhandbuch	Klausur (in der Regel: 60-90 Minuten) oder mündliche Prüfung (in der Regel: 20-40 Minuten) oder Hausarbeit (in der Regel: 10-20 Seiten)

Modulgruppe (§ 12 Abs. 2 Nr. 10): Bildungsmanagement und E-Learning ⁹						
VAWi-107	Lerntechnologien	5	WP	E-Learning	§ 14 sowie Modulhandbuch	Klausur (in der Regel: 60-90 Minuten) oder mündliche Prüfung (in der Regel: 20-40 Minuten) oder Hausarbeit (in der Regel: 10-20 Seiten)
Modulgruppe (§ 12 Abs. 2 Nr. 11): Schlüsselqualifikationen ¹⁰						
VAWi-135	E-Kooperation	5	WP	E-Learning	§ 14 sowie Modulhandbuch	Klausur (in der Regel: 60-90 Minuten) oder mündliche Prüfung (in der Regel: 20-40 Minuten) oder Hausarbeit (in der Regel: 10-20 Seiten)
VAWi-136	Projektmanagement	5	WP	E-Learning	§ 14 sowie Modulhandbuch	Klausur (in der Regel: 60-90 Minuten) oder mündliche Prüfung (in der Regel: 20-40 Minuten) oder Hausarbeit (in der Regel: 10-20 Seiten)
VAWi-149	Digital Leadership	5	WP	E-Learning	§ 14 sowie Modulhandbuch	Klausur (in der Regel: 60-90 Minuten) oder mündliche Prüfung (in der Regel: 20-40 Minuten) oder Hausarbeit (in der Regel: 10-20 Seiten)

VAWi120: Bereich Berufliche Tätigkeit (§ 12 Abs. 5)						
VAWi-151	Berufliches Kompetenzmodul	bis zu 15	WP			Kompetenzportfolio
Bereich Projektarbeiten						
VAWi-201	Projektarbeit I	4	P	Projektarbeit	§ 12 Abs. 4 und § 15 so- wie Modulhandbuch	Projektarbeit (in der Regel: 30-40 Seiten) inkl. Kolloquium
VAWi-202	Projektarbeit II	4	P	Projektarbeit	§ 12 Abs. 4 und § 15 so- wie Modulhandbuch	Projektarbeit (in der Regel: 30-40 Seiten) inkl. Kolloquium
Bereich Masterarbeit						
VAWi-301	Masterarbeit	17	P	Masterarbeit	§ 16 sowie Modulhand- buch	Masterarbeit (in der Regel: 60-80 Seiten) inkl. Kolloquium

¹ § 16 Abs. 5 Satz 3 Wortlaut geändert durch Änderungsordnung vom 06.10.2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 767 / Nr. 101), in Kraft getreten am 07.10.2020

² Anlage 1/Studienplan, Abschnitt „Modulgruppe (§ 12 Abs. 2 Nr. 1): Basistechnologie“ vor dem Modul „IT-Sicherheit“ neues Modul eingefügt durch Änderungsordnung vom 16.09.2019 (VBl Jg. 17, 2019 S. 451 / Nr. 88), in Kraft getreten am 17.09.2019

³ Anlage 1/Studienplan, Abschnitt „Modulgruppe (§ 12 Abs. 2 Nr. 2: Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen“ nach dem Modul „Entscheidungsorientierte Betriebswirtschaftslehre“ neues Modul eingefügt durch Änderungsordnung vom 16.09.2019 (VBl Jg. 17, 2019 S. 451 / Nr. 88), in Kraft getreten am 17.09.2019

⁴ Anlage 1/Studienplan, Modulgruppe (§ 12 Abs. 2 Nr. 2) „Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen“ Modul „Online Marketing“ in „Digital Marketing“ umbenannt und Modul „Rechnungswesen und Controlling“ gestrichen durch Änderungsordnung vom 06.10.2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 767 / Nr. 101), in Kraft getreten am 07.10.2020

⁵ Anlage 1/Studienplan, Modulgruppe (§ 12 Abs. 2 Nr. 3) „Entwicklung von Anwendungssystemen“ Modul „Distributed Computing“ gestrichen durch Änderungsordnung vom 06.10.2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 767 / Nr. 101), in Kraft getreten am 07.10.2020

-
- ⁶ Anlage 1/Studienplan, Abschnitt „Modulgruppe (§ 12 Abs. 2 Nr. 5: Informations- und Wissensmanagement“ nach dem Modul „IT-Controlling“ neues Modul eingefügt durch Änderungsordnung vom 16.09.2019 (VBl Jg. 17, 2019 S. 451 / Nr. 88), in Kraft getreten am 17.09.2019
- ⁷ Anlage 1/Studienplan, Modulgruppe (§ 12 Abs. 2 Nr. 6) „E-Business“ Modul „E-Business-Fallstudien“ gestrichen durch Änderungsordnung vom 06.10.2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 767 / Nr. 101), in Kraft getreten am 07.10.2020
- ⁸ Anlage 1/Studienplan, Modulgruppe (§ 12 Abs. 2 Nr. 8) „Modelle und Methoden zur Entscheidungsunterstützung“ Modul „Empirisch-probabilistische Verfahren“ gestrichen durch Änderungsordnung vom 06.10.2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 767 / Nr. 101), in Kraft getreten am 07.10.2020
- ⁹ Anlage 1/Studienplan, Modulgruppe (§ 12 Abs. 2 Nr. 10) „Bildungsmanagement und E-Learning“ Modul „Qualitätssicherung und Evaluation in der Bildung“ gestrichen durch Änderungsordnung vom 06.10.2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 767 / Nr. 101), in Kraft getreten am 07.10.2020
- ¹⁰ Anlage 1/Studienplan Modulgruppe (§ 12 Abs. 2 Nr. 11): „Schlüsselqualifikationen“ nach dem Modul „Projektmanagement“ das Modul „Digital Leadership“ ergänzt durch Änderungsordnung vom 06.10.2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 767 / Nr. 101), in Kraft getreten am 07.10.2020